


PRÄAMBEL

Die Gemeinde Fraunberg erlässt aufgrund § 35 Abs. 6 BauGB und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese 1. Änderung der Außenbereichssatzung Sandberg als Satzung. Sie ersetzt die ursprüngliche Satzung aus dem Jahr 2011.


§ 1

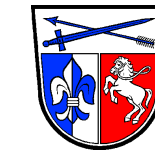
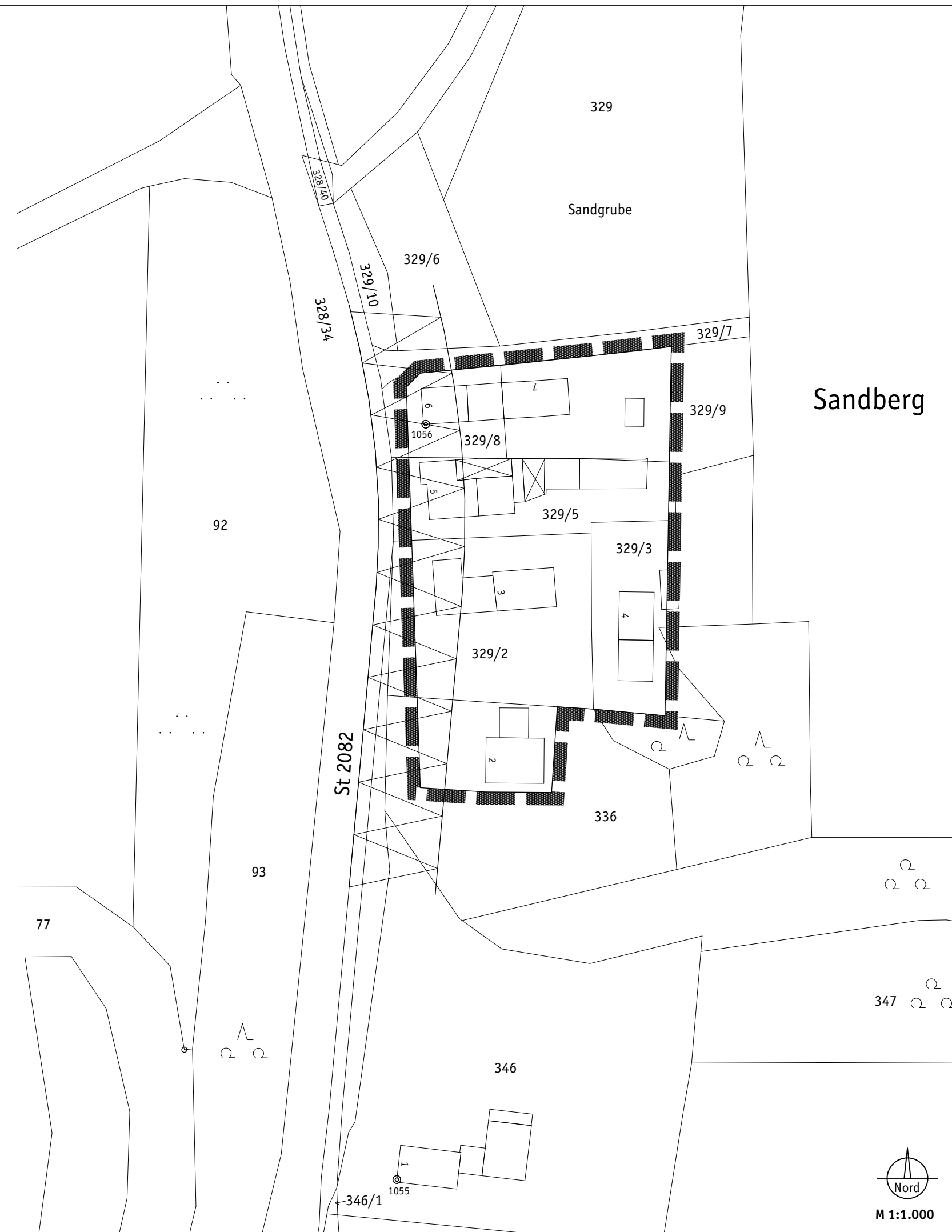
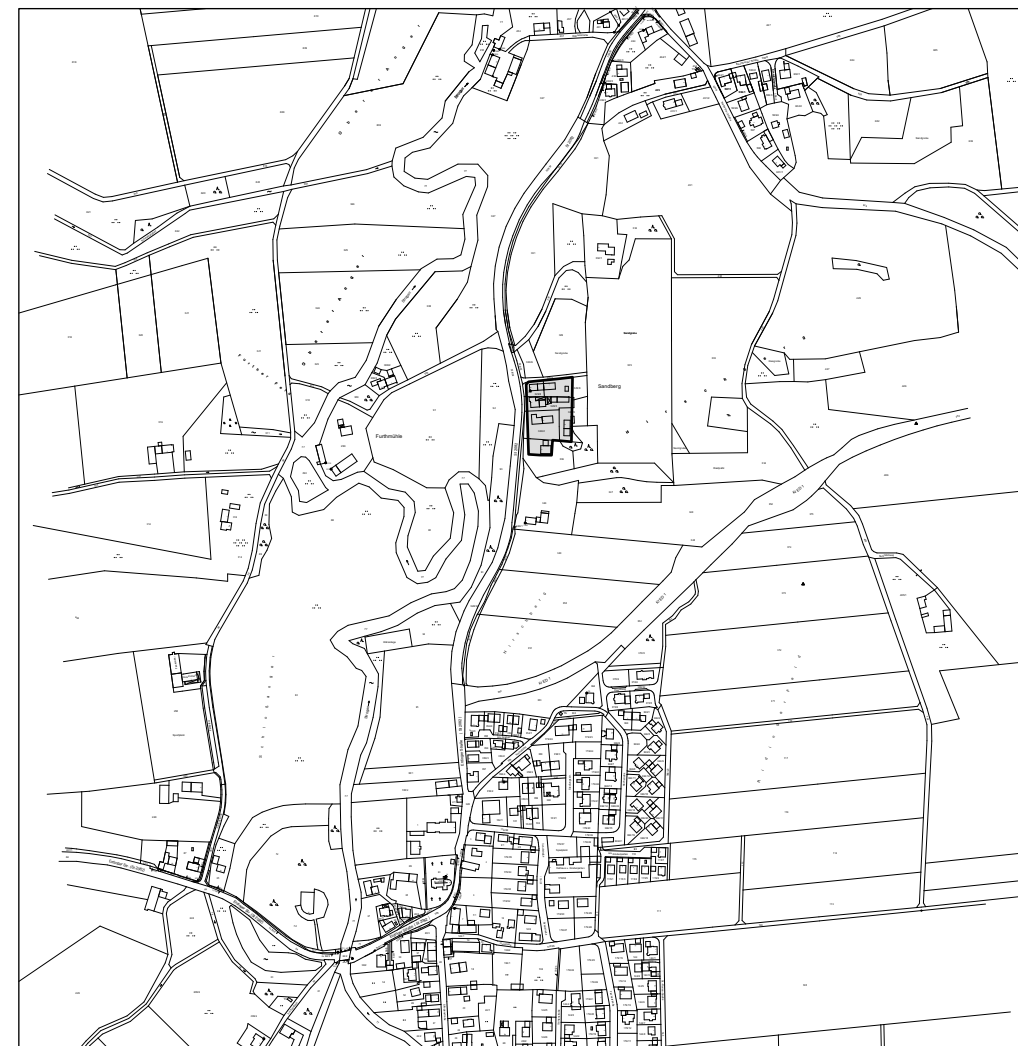
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Außenbereichssatzung

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen kann Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

 straßenrechtliche Anbauverbotszone der Staatsstraße



Gemeinde Fraunberg Außenbereichssatzung Sandberg 1. Änderung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Änderungsbeschluss gefasst am 29. Juni 2021
- Der von der Satzung berührten Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben in der Fassung vom 29. Mai 2019 (§ 35 Abs. 6, § 13 BauGB) vom bis

Satzungsbeschluss in der Fassung vom am

2. Die Änderung der Satzung unterliegt nicht der Genehmigungs- und Anzeigepflicht. (§ 246 Abs. 1a BauGB)

Fraunberg, den
Erster Bürgermeister Hans Wiesmaier (Siegel)

3. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§44 und 245 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzungsänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Satzung in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Fraunberg, den
Erster Bürgermeister Hans Wiesmaier (Siegel)

gefertigt am 29. Mai 2019
Verfahrensvermerke vom 5. August 2021

architekturbüro pezold · Wartenberg

